Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/01/04 Senat-MD-92-029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.1993

Rechtssatz

Als Sachschaden im Rechtssinn ist auch ein kleiner Lackschaden zu werten. Mit Reinigungsmittel von Zierleisten oder der Karosserie entfernbare Lackspuren oder auch durch Gummiabrieb entstandene "Fahrer" sind jedoch keine Sachschäden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at